

## 2. Nachtrag

### zum Kooperationsvertrag zur Information über Sekundärprävention und deren Befürwortung vom 28.08.2009

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen  
(im Folgenden „KVS“ genannt)**

und

**der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.  
(im Folgenden „AOK PLUS“ genannt)**

#### **Vorbemerkungen:**

Die AOK PLUS hat (bzgl. der Verträge zwischen der AOK PLUS und den Kompetenzzentren) im März 2017 die Leistungen der Sekundärprävention gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V neu ausgeschrieben. Die Überarbeitung der Verträge zwischen der AOK PLUS und den Kompetenzzentren basiert auf den bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung der Verträge und neuer Erkenntnisse. Diese umfasst die Rahmenbedingungen (Verringerung der Teilnehmeranzahl in den Gruppenprogrammen, Ergänzung von 2 Nachkontakten) sowie die inhaltliche Gestaltung (Verstärkung des motivationalen Ansatzes und der nachhaltigen Verhaltensänderung der Versicherten) der vereinbarten 4 AOK PLUS-Programme [„Herz-Kreislauf“, „Rücken“, „Leichter und aktiver leben“ (Kombinationsprogramm Bewegung und Ernährung) sowie „Ernährungsberatung“].

#### **Anpassung des Kooperationsvertrages:**

Aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes wird der zwischen der KVS und der AOK PLUS geschlossene „Kooperationsvertrag zur Information über Sekundärprävention und deren Befürwortung“ vom 28. August 2009 (inkl. Anlagen 1 – „Handlungsfelder und Programme“ und 2 – „Antragsformblatt“), zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag i. d. F. vom 14.11.2013, inhaltlich bzw. redaktionell wie folgt angepasst und aktualisiert.

#### **I. § 3 Abs. 9 u. 10 werden neu gefasst:**

- „(9) Im Falle der Ablehnung der Maßnahme gemäß Abs. 6 informiert die AOK PLUS den befürwortenden Vertragsarzt über die Ablehnung, damit dieser dennoch auf eine dauerhafte Verhaltensänderung des Versicherten hinwirken und dessen Motivation zur Übernahme von Eigenverantwortung stärken kann.
- (10) Um ein lückenloses Feedback zum Erfolg der Maßnahme zu gewährleisten, erhält der behandelnde Arzt das vollständig ausgefüllte Antragsformblatt (im Original) nach Abbruch oder Beendigung der Maßnahme direkt vom Kompetenzzentrum, wenn letzterem eine Erklärung des Versicherten zur Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt (siehe Anlage 2).

Liegt dem Kompetenzzentrum keine Schweigepflichtentbindung des Versicherten vor, übergibt der Versicherte selbst nach Beendigung der Maßnahme das Original-Antragsformblatt dem behandelnden Vertragsarzt, der darauf das medizinische Ergebnis unter „Abschlussuntersuchung des Arztes“ vermerkt und im Original mit der Quartalsabrechnung an die jeweils zuständige Bezirksgeschäftsstelle der KVS einreicht.“

**II. Anlage 1 [Handlungsfelder und Programme] wird unter Punkt 1. wie folgt geändert/ergänzt und durch die beigefügte Fassung ersetzt:**

**„1. Programme und Indikationen**

Die Programme werden auf der Grundlage der AOK PLUS - Programmhandbücher als Gruppen- oder Einzelangebote erbracht.

Gruppenprogramme

Es werden die folgenden 3 Gruppenprogramme angeboten:

- AOK PLUS-Programm „Herz-Kreislauf“
- AOK PLUS-Programm „Rücken“
- AOK PLUS-Programm „Leichter und aktiver leben“ (Kombinationsprogramm Bewegung und Ernährung)

In den Gruppenprogrammen werden während der Dauer einer Einheit **4 bis 10** Versicherte von einer Fachkraft programmbegleitend beraten oder betreut. Die Bewegungseinheiten werden von einer Bewegungsfachkraft und die Ernährungsanteile von einer Ernährungsfachkraft durchgeführt. Während der Programmdurchführung ist eine gleichzeitige Betreuung mehrerer Gruppen durch die Fachkraft nicht zulässig.

Einzelprogramm

**Das AOK PLUS-Programm „Ernährungsberatung“ wird als Einzelprogramm angeboten.**

Für alle Programme gilt:

**Im Sinne der verstärkten Motivation und nachhaltigen Verhaltensänderung enthalten alle Programme ein Erst- und Auswertungsgespräch sowie 2 Nachkontakte.“**

...

**III. Anlage 2 [Antragsformblatt] wird wie folgt aktualisiert/ergänzt und durch die beigefügte Fassung ersetzt:**

Die Anlage 2 wird im Personalienfeld (gemäß Anlage 2 BMV-Ä) aktualisiert und um die Erklärung hinsichtlich der Schweigepflichtentbindung des Versicherten gegenüber dem Kompetenzzentrum wie folgt ergänzt (siehe auch Punkt I. dieses 2. Nachtrages):

- „Ich entbinde das Kompetenzzentrum von der Schweigepflicht gegenüber meinem oben benannten behandelnden Arzt und bin damit einverstanden, dass das Kompetenzzentrum, unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, das ausgefüllte Formular nach Beendigung der Maßnahme direkt an meinen behandelnden Arzt übergibt.“

**IV. Inkrafttreten:**

Der 2. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft. Die sonstigen Vereinbarungen des Kooperationsvertrages bleiben von diesem Nachtrag unberührt und gelten unverändert fort.

Dresden, den **27. NOV. 2017**

gez.

.....  
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.

.....  
AOK PLUS - Die Gesundheitskasse  
für Sachsen und Thüringen.

**Anhang:**

Anlage 1 - Handlungsfelder und Programme, gültig ab 01.01.2018

Anlage 2 - Antrag auf Sekundärprävention, gültig ab 01.01.2018